

1159

Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998

Aufgrund des § 25 a des Hessischen Universitätsgesetzes hat die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität die nachstehende Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. September 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/553 (2) — 1

StAnz. 46/1998 S. 3512

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
2. Zielsetzungen der schulpraktischen Studien
3. Gestaltung der schulpraktischen Studien
 - 3.1 Zuständigkeiten
 - 3.1.1 Praktikumsbeauftragte
 - 3.1.2 Kontaktlehrerinnen und -lehrer bzw. Mentorinnen und Mentoren
 - 3.2 Formen der schulpraktischen Studien
 - 3.2.1 Blockpraktika
 - 3.2.2 Semesterbegleitende Praktika
4. Ablauf und Organisation der schulpraktischen Studien
 - 4.1 Anmeldung
 - 4.2 Vorbereitung des Praktikums
 - 4.3 Das Blockpraktikum
 - 4.4 Auswertung des Praktikums
 - 4.5 Semesterbegleitende Formen des Praktikums
5. Einordnung der Praktika in die Studiengänge
 - 5.1 Lehramt an Grundschulen
 - 5.2 Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
 - 5.3 Lehramt an Gymnasien
 - 5.4 Lehramt an Sonderschulen
6. Schwerpunkte der Praktika
 - 6.1 Das erste Praktikum
 - 6.2 Das zweite Praktikum
 - 6.3 Das dritte Praktikum im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen
7. Der Praktikumsbericht
8. Praktikumsnachweise
 9. Anerkennung von Praktikumsleistungen
 - 9.1 Praktikumsnachweise beim Wechsel des Studiengangs
 - 9.2 Anrechnung praxisbezogener Tätigkeiten
 - 9.3 Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistentin bzw. -assistent
 - 9.4 Genehmigung eines Praktikums außerhalb Hessens bzw. im Ausland
 - 9.5 Anrechnung von Lehraufträgen
 - 9.6 Praktika bei Studien an anderen Hochschulen im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien
 - 9.7 Erlaß von Praktikumsabschnitten
 - 9.8 Verfahrensregeln
10. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese am 5. Februar 1998 von der Gemeinsamen Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität beschlossene Ordnung für die schulpraktischen Studien in den lehrausbildenden Studiengängen beruht auf § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.) — nachfolgend LVO genannt —. Sie regelt die Zielsetzung, die Art und den Umfang sowie die Organisation der schulpraktischen Studien, die von Bewerberinnen bzw. Bewerbern für ein Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen, an Son-

derschulen sowie an Gymnasien im Rahmen des Studiums abzuleisten sind.

2. Zielsetzungen der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien sind Bestandteil der wissenschaftlichen Studien für alle Lehramter. Sie tragen dazu bei, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Lehramtsstudentinnen/Lehramtsstudenten grundsätzlich durch intensiv betreute eigene Unterrichtsversuche Erfahrungen im Praxisfeld Schule gewinnen. Diese Erfahrungen sind zugleich Grundlage für eine vertiefte theoretische Auseinandersetzung mit den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Aspekten von Schule und Unterricht.

In den schulpraktischen Studien sollen die Studierenden

- den Zusammenhang zwischen den Studieninhalten und ihrer Verwendung in den entsprechenden Berufsfeldern herstellen,
- unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis erkunden und diese zum Gegenstand der Reflexion machen,
- ihre Studienmotivation und -orientierung überprüfen.

3. Gestaltung der schulpraktischen Studien

3.1 Zuständigkeiten

Die schulpraktischen Studien sind Bestandteil der lehramtsbezogenen Studiengänge und liegen in der Verantwortung der Universität. Sie werden von den entsprechenden Fachbereichen vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

3.1.1 Praktikumsbeauftragte

Zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der schulpraktischen Studien benennen die Fachbereiche „Praktikumsbeauftragte“ (in der Regel Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Ausnahmefällen auch Lehrbeauftragte).

Die Praktikumsbeauftragten führen die entsprechenden Veranstaltungen durch und leiten die Praktikantinnen und Praktikanten im Praktikum an. Veranstaltungen zur Vorbereitung und Auswertung können themenorientiert angeboten werden und/oder im Kontext von Forschungsvorhaben stehen.

Die Praktikumsbeauftragten

- sind für die Organisation und Durchführung der vorbereitenden und auswertenden Veranstaltungen verantwortlich,
- besuchen und beraten jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten mindestens zweimal während der Praktika,
- erörtern gemeinsam mit der Kontaktlehrerin bzw. dem Kontaktlehrer in einer abschließenden Besprechung mit den beteiligten Studierenden die Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten im Praktikum.

Während der Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen arbeiten die Praktikumsbeauftragten mit Kontaktlehrerinnen bzw. Kontaktlehrern zusammen, die für ihre Mitwirkung von der Universität Übungsaufträge erhalten.

3.1.2 Kontaktlehrerinnen und -lehrer bzw. Mentorinnen und Mentoren

Während des Praktikums werden die Studierenden in den Schulen von „Kontaktlehrerinnen“ bzw. „Kontaktlehrern“ betreut. Kontaktlehrerinnen bzw. Kontaktlehrer werden von den Schulen benannt. Sie

- können bei der Planung, Durchführung und Auswertung der schulpraktischen Studien mitwirken,
- informieren über die schulische Situation, die Schüler und deren soziales Umfeld,
- demonstrieren eigene Unterrichtsarbeit und besprechen sie mit der jeweiligen Gruppe der Praktikantinnen und Praktikanten,
- beraten die Praktikantinnen und Praktikanten bei ihren Unterrichtsversuchen in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung, sie vermitteln schulpraktische Fertigkeiten und stellen sie zur Diskussion,
- erörtern gemeinsam mit der/dem Praktikumsbeauftragten in einer abschließenden Besprechung unter Einbeziehung der beteiligten Studierenden die Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten im Praktikum.

Diese Aufgaben können auch von „Mentorinnen“ bzw. „Mentoren“ wahrgenommen werden, die keinen Übungsauftrag an der Universität erhalten. Sie orientieren ihre Mitwirkung an den oben genannten Aufgaben der Kontaktlehrerinnen und -lehrer. Sie sind nicht verpflichtet, bei der Vorbereitung und Auswertung in der Universität mitzuwirken.

3.2 Formen der schulpraktischen Studien

3.2.1 Blockpraktika

Nach der Prüfungsordnung werden die Praktika in der Regel als fünfwöchige — an Sonderschulen als vierwöchige — Blockpraktika durchgeführt. Sie finden in der Regel im Anschluß an ein Wintersemester statt. Die Zeiträume dafür werden vom Kultusministerium festgelegt.

3.2.2 Semesterbegleitende Praktika

Schulpraktische Studien können in semesterbegleitender Form durchgeführt werden, wenn sie in der Zielsetzung und im Umfang der praktischen Erfahrungen einem Blockpraktikum entsprechen. Semesterbegleitende Praktika werden auf Antrag einzelner Lehrender nach Genehmigung durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Universität für schulpraktische Studien angeboten. Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehramter.

Die Studierenden können nur ein Blockpraktikum durch ein semesterbegleitendes Praktikum ersetzen.

4. Ablauf und Organisation der schulpraktischen Studien

Die Organisation der schulpraktischen Studien obliegt dem Praktikumsbüro in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und der bzw. dem Beauftragten der Universität für die schulpraktischen Studien.

4.1 Anmeldung

Zu Beginn eines Sommersemesters gibt das Praktikumsbüro die Anmeldetermine für die schulpraktischen Studien und die Praktika im nachfolgenden Frühjahr bekannt. Dabei werden Angebote für themenbezogene bzw. semesterbegleitende Praktika, die von den Studierenden gewählt werden können, in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Studierenden melden sich zu den angekündigten Zeiten im Praktikumsbüro an und äußern Wünsche zum Einsatzort, zur Schulform und (bei themenbezogenen und/oder semesterbegleitenden Praktika) zur gewünschten Vorbereitungsgruppe. Als Einsatzort kommen nur Schulen in jenen Schulamtsbezirken in Frage, die der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugewiesen sind.

Am Ende des Sommersemesters teilt das Praktikumsbüro in einem Aushang mit, an welchen Gruppen die Studierenden teilnehmen und welchen Schulen sie zugeteilt wurden. Die Gruppen sollen in der Regel nicht mehr als zwölf Studierende umfassen. Bei der Bildung der Gruppen werden die Stufen- und Fächerschwerpunkte der Studierenden sowie die von den Fachbereichen und Schulen angebotenen Möglichkeiten berücksichtigt. Von den Wünschen der Studierenden kann bei der Zuordnung aus organisatorischen Gründen abgewichen werden. Aus organisatorischen und rechtlichen Gründen müssen die Studierenden das Praktikum an jener Schule absolvieren, die ihnen vom Praktikumsbüro zugewiesen und durch einen Aushang mitgeteilt wurde. Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule notwendig sein, so sind die/der Praktikumsbeauftragte und das Praktikumsbüro sofort zu informieren.

4.2 Vorbereitung des Praktikums

Im Wintersemester nehmen die Studierenden an der von der/dem Praktikumsbeauftragten angebotenen Veranstaltung zur Vorbereitung der Praktika teil. Die vorbereitenden Semesterveranstaltungen finden an der Universität und/oder in Schulen in Zusammenarbeit mit den Kontaktlehrerinnen bzw. -lehrern statt. In diesen Veranstaltungen sollen die Studierenden Kenntnisse erarbeiten, die sie in die Lage versetzen, Schule und Unterricht unter der Perspektive der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik sowie der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) zu reflektieren. Sie machen die Studierenden vertraut mit ausgewählten Methoden zur Erkundung der Schulwirklichkeit, zur Unterrichtsbeobachtung, -planung, -durchführung und -analyse am Beispiel der Klassen bzw. Kurse, in denen das Praktikum durchgeführt wird. In der Vorbereitungsveranstaltung werden auch die Zielsetzun-

gen und der Ablauf des Praktikums anhand dieser Praktikumsordnung erläutert.

4.3 Das Blockpraktikum

Im Anschluß an das Wintersemester findet das Blockpraktikum unter Anleitung durch Kontaktlehrerinnen und -lehrer bzw. der Mentorinnen und Mentoren sowie der Praktikumsbeauftragten statt. Während der (durch die LVO festgelegten) Dauer des Blockpraktikums sollen die Praktikantinnen und Praktikanten möglichst täglich, insgesamt aber wöchentlich 20 Stunden in der Schule anwesend sein (wegen Beurlaubungen vgl. den Anhang dieser Ordnung). Tätigkeiten im Praktikum sind Hospitationen, die Übernahme kleiner Lehraufgaben, eigener Unterricht sowie Erkundungen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Verpflichtungen der Lehrenden (zum Beispiel Korrekturarbeiten, Konferenzen, Elternabende, Veranstaltungen der Schülervertretung, Erziehungs- und Beratungstätigkeiten etc.) gehört ebenfalls zum Praktikum. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darüber hinaus Gelegenheit erhalten, Schule und Unterricht auch in anderen Schulstufen und -formen kennenzulernen. Die Teilnahme an Veranstaltungen der zweiten Phase der Lehrerausbildung sollte ermöglicht werden.

Nach dem Praktikum ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht („Praktikumsbericht“) abzufassen (vgl. Nr. 7).

4.4 Auswertung des Praktikums

Im anschließenden Sommersemester nehmen die Studierenden an einer Veranstaltung zur Auswertung des Praktikums teil. Diese Veranstaltungen finden an der Universität und/oder in den Schulen statt. Sie dienen der Reflexion der im Praktikum gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen, der Besprechung aufgetretener Probleme und der kritischen Auseinandersetzung mit den eigenen Tätigkeiten (gegebenfalls auf der Grundlage der Praktikumsberichte). Die Auswertung des Praktikums ist auch in einer praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung möglich.

4.5 Semesterbegleitende Formen des Praktikums

In der semesterbegleitenden Form der schulpraktischen Studien wird die praktische Tätigkeit in einer Schule im Verlauf des Vorbereitungssemesters in die Veranstaltung zur Vorbereitung integriert (in der Regel durch eine wöchentlich eintägige Anwesenheit in der Schule). Dadurch können thematische Aspekte der Vorbereitung und Fragestellungen der jeweiligen Schulpraxis direkter aufeinander bezogen und bearbeitet werden. Für die Auswertung und den Praktikumsbericht gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Blockpraktikum.

Weitere Einzelheiten zur Organisation und zum Ablauf der Praktika sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.

5. Einordnung der Praktika in die Studiengänge

Anmerkung: Die in Klammern aufgeführten Zahlen gelten für Studierende, die das Studium in einem Sommersemester beginnen.

5.1 Lehramt an Grundschulen

| | |
|-------------------|--|
| Erstes Praktikum | 5 Wochen — in der Regel nach dem 3. (bzw. 2.) Semester |
| Zweites Praktikum | 5 Wochen — in der Regel nach dem 5. (bzw. 4.) Semester |

Das erste Praktikum findet an Grundschulen statt, das zweite Praktikum — weil im gewählten Unterrichtsfach die Lehrbefähigung bis Klasse 10 erworben werden soll — in der Regel an Haupt-, Real- oder Gesamtschulen (Sekundarstufe I). Dieses zweite Praktikum wird von dem Fachbereich betreut, der für das für die Klassen 1 bis 10 gewählte Fach zuständig ist.

5.2 Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

| | |
|-------------------|--|
| Erstes Praktikum | 5 Wochen — in der Regel nach dem 3. (bzw. 2.) Semester |
| Zweites Praktikum | 5 Wochen — in der Regel nach dem 5. (bzw. 4.) Semester |

Beide Praktika finden in der Regel an Haupt-, Real- oder Gesamtschulen (Sekundarstufe I) statt.

5.3 Lehramt an Gymnasien

| | |
|-------------------|--|
| Erstes Praktikum | 5 Wochen — in der Regel nach dem 3. (bzw. 4.) Semester — ggf. vor der Zwischenprüfung |
| Zweites Praktikum | 5 Wochen — in der Regel nach dem 7. (bzw. 6.) Semester — ggf. nach der Zwischenprüfung |

Beide Praktika finden in der Regel an Gymnasien oder Gesamtschulen statt. Dabei sollen beide Sekundarstufen angemessen berücksichtigt werden.

5.4 Lehramt an Sonderschulen

| | |
|-------------------|---|
| Erstes Praktikum | 4 Wochen; vor der erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung — in der Regel nach dem 1. (bzw. 2.) Semester an einer Sonderschule mit einer der gewählten Fachrichtungen |
| Zweites Praktikum | 5 Wochen; vor der Wahlfachprüfung — in der Regel nach dem 3. (bzw. 4.) Semester an einer Haupt-, Real- oder Gesamtschule (Sekundarstufe I) |
| Drittes Praktikum | 4 Wochen; nach der erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung — in der Regel nach dem 5. (bzw. 6.) Semester in einer Sonderschule mit jener Fachrichtung, die nicht im ersten Praktikum gewählt wurde. |

In bestimmten Fällen können pädagogische Tätigkeiten als Praktikumsleistung anerkannt werden (vgl. Nr. 9).

6. Schwerpunkte der Praktika

6.1 Das erste Praktikum

Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Fähigkeit, Vorgänge in Unterricht und Schule zu beobachten, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Dabei stehen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen im Vordergrund. Das erste Praktikum soll sich deshalb zum Beispiel auf folgende Aspekte beziehen:

- lokale, soziale und organisatorische Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht;
- Schulformen und Schulprofile;
- Rituale des Schulalltags;
- Probleme der Lehrerrolle, Kooperation im Kollegium;
- Lehr-, Lern- und Arbeitsformen;
- Planung, Erprobung und Analyse von Unterricht.

Mit eigenen Unterrichtsversuchen sollte im ersten Praktikum erst nach der zweiten Woche begonnen werden; deren Anzahl soll mindestens acht betragen.

6.2 Das zweite Praktikum

Im zweiten Praktikum stehen die Analyse und Reflexion von Schule und Unterricht und das eigene unterrichtliche Handeln unter der Perspektive der Unterrichtsfächer im Vordergrund. Damit liegt der Akzent auf dem Beitrag der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken. Das Praktikum soll sich daher auf folgende Aspekte beziehen:

- schulische Rahmenbedingungen, Ausstattung und Ressourcen für Fachunterricht;
- Analyse fachlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsformen;
- Planung, Durchführung und Evaluation von Fachunterricht.

Die Anzahl der eigenen Unterrichtsstunden soll im zweiten Praktikum von Woche zu Woche steigen und insgesamt — in Abhängigkeit von der Situation — zwischen acht und sechzehn liegen.

6.3 Das dritte Praktikum im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen

Während dieses Praktikums sollen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten die Handlungsformen des Unterrichtens von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erproben und im Rahmen theoretischen Hin-

tergrundwissens reflektieren. Darüber hinaus dient das Praktikum der Reflexion von Erfahrungen mit Bildungs- und Erziehungsprozessen in heterogenen Lerngruppen.

7. Der Praktikumsbericht

In jedem Praktikumsabschnitt gehört es zur Aufgabe der/des Studierenden, einen Praktikumsbericht abzufassen, in dem die gesammelten Erfahrungen dargestellt, geordnet und reflektiert werden. Das hierzu notwendige Material sollte bereits während des Praktikums gesammelt werden. Teile des Praktikumsberichts können von der Gruppe gemeinsam erstellt werden, dabei muß die Eigenleistung der/des einzelnen Studierenden erkennbar sein.

Die Berichte können je nach Schwerpunkt des Praktikumsabschnitts folgende Aspekte berücksichtigen:

- Beobachtungen und Angaben zu Schul- und Klassensituation;
- Unterrichtsbeobachtungen und Stundenprotokolle;
- Vorbereitung von Lernsequenzen bzw. Planung von umfassenderen Unterrichtseinheiten; Reflexion und Evaluation eigenen Unterrichts;
- Beschreibung und Analyse von Lehrer-Schüler-Interaktionen;
- Bearbeitung ausgewählter erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Fragestellungen.

Der Bericht ist — wenn nicht anders vereinbart — innerhalb von acht Wochen nach Ende des Praktikums der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

8. Praktikumsnachweise

Als erfolgreich im Sinne der Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an einem Praktikumsabschnitt, wenn folgende Bescheinigungen vorliegen:

1. Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung, bestätigt von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter; dazu ist Voraussetzung, daß die/der Studierende regelmäßig aktiv teilgenommen und die zu Beginn vereinbarten Aufgaben erfüllt hat.
2. Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, bestätigt von der Schulleitung, der Kontaktlehrerin bzw. dem Kontaktlehrer und — unter Berücksichtigung des Praktikumsberichts — von der/dem Praktikumsbeauftragten.
3. Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Auswertungsveranstaltung, bestätigt von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter; dazu ist Voraussetzung, daß die/der Studierende regelmäßig aktiv teilgenommen und die zu Beginn vereinbarten Aufgaben erfüllt hat.

Die Beurteilung des schulpraktischen Teils des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten und die Kontaktlehrerin/den Kontaktlehrer bzw. die Mentorin/den Mentor. Die Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme des schulpraktischen Teils wird versagt, falls die Studentin bzw. der Student den Regelungen dieser Ordnung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Studentin bzw. der Student muß auf vorliegende Versäumnisse aufmerksam gemacht worden sein und dazu Stellung genommen haben. Bei negativer bzw. nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die/der Beauftragte der Universität für die schulpraktischen Studien abschließend. Die Studierende bzw. der Studierende wird angehört und erhält unter Angabe von Rechtsmitteln einen entsprechenden Bescheid. Wird gegen die Verweigerung des Praktikumsnachweises Widerspruch eingelegt, so erläßt die/der Beauftragte der Universität für die schulpraktischen Studien den Widerspruchsbescheid. Gemäß § 7 LVO kann das Schulpraktikum einmal wiederholt werden.

9. Anerkennung von Praktikumsleistungen

9.1 Praktikumsnachweise beim Wechsel des Studiengangs

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung muß in jedem Fall ein Praktikum nachgewiesen werden, das auf jener Schulstufe bzw. in jener Schulform absolviert worden ist, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll (vgl. Ziffer 5). Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs bereits zwei Praktika absolviert worden sind, ist es erforderlich, die folgenden Anforderungen nachzuholen:

Beim Wechsel von L1

- nach L2: drei Wochen Hospitation in einer Schule der Sekundarstufe I,
- nach L3: ein Praktikum in der gymnasialen Oberstufe,
- nach L5: ein Praktikum in einer Sonderschule.

Beim Wechsel von L2

- nach L1: ein Praktikum in der Grundschule,
- nach L3: ein Praktikum in der gymnasialen Oberstufe,
- nach L5: ein Praktikum in einer Sonderschule.

Beim Wechsel von L3

- nach L1: ein Praktikum in einer Grundschule,
- nach L2: drei Wochen Hospitation in einer Haupt- oder Gesamtschule,
- nach L5: ein Praktikum in einer Sonderschule.

Beim Wechsel von L5

- nach L1: drei Wochen Hospitation in einer Grundschule,
- nach L2: drei Wochen Hospitation in einer Schule der Sekundarstufe I,
- nach L3: ein Praktikum in einer gymnasialen Oberstufe.

Eine Hospitation kann als Ersatz für ein Praktikum anerkannt werden, wenn die Schulleitung schriftlich bestätigt, daß die Studentin bzw. der Student drei Wochen lang ca. 12 bis 15 Stunden pro Woche im Unterricht hospitiert hat; dabei sind die Klassenstufe und die Fächer anzugeben.

9.2 Anrechnung praxisbezogener Tätigkeiten

Im Studium für das Lehramt an Grundschulen kann eine Tätigkeit als Erzieherin bzw. Erzieher anstelle des ersten Praktikums anerkannt werden, wenn diese Tätigkeit mindestens sechs Monate lang ausgeübt wurde und durch ein Arbeitszeugnis nachgewiesen wird, aus dem die Art der Tätigkeit und das Alter der betreuten Kinder hervorgehen. Anrechenbar ist eine Tätigkeit im Hort bzw. in einem Kindergartenbereich mit dem Schwerpunkt „Übergang vom Kindergarten zur Grundschule“. Wenn die Studentin bzw. der Student ausschließlich im Kindergarten tätig gewesen ist, hat sie/er eine selbst organisierte dreiwöchige Hospitation in einer Grundschule nachzuweisen.

Im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen kann anstelle des ersten Praktikums ein Sozialpraktikum, der Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr in sonderpädagogischen Einrichtungen anerkannt werden. Geeignet ist zum Beispiel:

- in der Fachrichtung „Praktisch Bildbare“ die Tätigkeit in einer Werkstatt oder in einer Tagesstätte für Behinderte sowie in Heimen;
- in der Fachrichtung „Erziehungshilfe“ die Tätigkeit in einer Schülerberatungsstelle, in Heimen, Spielgruppen oder anderen Einrichtungen mit der Zielgruppe der Erziehungshilfe;
- in der Fachrichtung „Lernhilfe“ die Tätigkeit in Heimen, Spielgruppen, Lernförderung oder anderen Einrichtungen der Lernhilfe für Schüler und Jugendliche.

Die Tätigkeit muß durch ein geeignetes Arbeitszeugnis nachgewiesen werden.

9.3 Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistentin bzw. -assistent

Eine Tätigkeit als Schulassistentin bzw. -assistent kann bei Studierenden mit den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch oder Deutsch einen der Praktikumsabschnitte ersetzen, wenn diese Tätigkeit mindestens drei Monate lang ausgeübt wurde. Die Studentin bzw. der Student vereinbart vor dem Auslandsaufenthalt mit der/dem Beauftragten des jeweiligen Fachbereichs eine pädagogische Fragestellung, die während der Tätigkeit im Ausland bearbeitet und nach der Rückkehr in schriftlicher Form ausgearbeitet wird. Die/Der Beauftragte des Instituts empfiehlt der/dem Beauftragten der Universität für die schulpraktischen Studien, beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt die Anrechnung zu befürworten.

9.4 Genehmigung eines Praktikums außerhalb Hessens bzw. im Ausland

Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die ein Praktikum außerhalb Hessens bzw. im Ausland absolvieren möchten, müssen sich dies vor Antritt des Praktikums genehmigen lassen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein formloser Antrag mit einer Begründung für die Wahl des Praktikumsplatzes (bzw. des Ortes);
- die Kenntnisnahme oder Befürwortung des Auslandspraktikums durch die Leiterin bzw. den Leiter einer Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des Praktikums;
- eine schriftliche Bestätigung der Praktikumschule in deutscher, englischer oder französischer Sprache, daß das Praktikum dort im festgelegten Zeitrahmen absolviert werden kann.

Die Genehmigung erteilt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der bzw. dem Beauftragten der Universität für die schulpraktischen Studien.

Eine Genehmigung des Praktikums außerhalb Hessens bzw. im Ausland betrifft nur das Praktikum selbst; die Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen ist nach dieser Ordnung nachzuweisen. Die Bescheinigung der (außerhessischen oder ausländischen) Schule über das Praktikum gilt zusammen mit der Bestätigung über die Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen als Praktikumsnachweis im Sinne dieser Ordnung.

In jedem Fall kann nur ein Praktikum außerhalb des Landes Hessen durchgeführt werden.

9.5 Anrechnung von Lehraufträgen

Lehraufträge an Schulen können als ein Praktikumsabschnitt angerechnet werden, wenn sie im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche und mindestens sechs Monaten lang wahrgenommen worden sind. Die Anrechnung muß von der Schulleitung oder der Leitung des Studienseminars oder des zuständigen Schulamts schriftlich empfohlen werden. Andere Lehraufträge (zum Beispiel an Volkshochschulen, in Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung) werden auf schulpraktische Studien in der Regel nicht angerechnet.

9.6 Praktika bei Studien an anderen Hochschulen im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

Lehramtsstudentinnen/Lehramtsstudenten, die an der Katholischen Hochschule St. Georgen und an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Katholische Theologie studieren, müssen in dem nur an der Universität studierten Unterrichtsfach ein von der Universität betreutes Schulpraktikum absolvieren.

Lehramtsstudentinnen/Lehramtsstudenten, die an der Musikhochschule studiert haben und das zweite Fach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität studieren (in der Regel im Umfang von vier Semestern), absolvieren ein auf das zweite Fach bezogenes Praktikum.

9.7 Erlaß von Praktikumsabschnitten

Studierenden, denen ein vergleichbarer Ausbildungsgang ganz bzw. teilweise auf das Studium für ein Lehramt angerechnet worden ist (zum Beispiel das Studium zum Dipl.-Päd.), kann auf Antrag ein auf dieses Fach bezogener Praktikumsabschnitt erlassen werden.

9.8 Verfahrensregeln

Die Anrechnung von Praktikumsleistungen bzw. der Erlaß von Praktika ist auf einem entsprechenden Formular im Praktikumsbüro zu beantragen. Die/Der Beauftragte der Universität für die schulpraktischen Studien leitet diesen Antrag mit ihrer/seiner Stellungnahme an das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter weiter. Sie/Er kann die Abgabe der Stellungnahme an die Leiterin/den Leiter des Praktikumsbüros übertragen. Das Wissenschaftliche Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung und teilt diese Entscheidung der/dem Studierenden verbindlich mit.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Schulpraktika in den Lehramtsstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 22. September 1998

Prof. Dr. J. Schlömerker
für die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1160

Studienordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Logistik vom 6. Mai 1998;

hier: Bekanntmachung

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. Oktober 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 4.2 — 486/486 (2) — 1

St.Anz. 46/1998 S. 3516

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiengangs Logistik
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studienplatzwechsel und Ergänzungsstudium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums

Anlage 2 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

Anlage 3 Wahlpflichtfächer

Anlage 4 Lehrinhalte

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Logistik des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 6. Mai 1998 einschließlich der Ordnung des Berufspraktischen Studienseesters im Ausland (BPSA) das Studium der Logistik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

§ 2

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Sie umfaßt

1. ein Grundstudium im Umfang von drei Semestern an der Hochschule,
2. ein Hauptstudium im Umfang von drei Semestern an der Hochschule, dem BPSA und einem Prüfungssemester.

Das Grundstudium soll die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse vermitteln. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen Fachausbildung und führt zum Studienabschluß.

(2) In den Studiengang ist das Berufspraktische Studiensesemester im Ausland eingeordnet, und zwar im Anschluß an das vierte Hochschulsemester.

(3) Die Regelungen für die Prüfung, insbesondere die zeitliche Gliederung, die Fristen, die bei den Prüfungen eingehalten werden sollen, und die Wiederholungsmöglichkeiten, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach den §§ 35 und 36 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 8. Juni 1978 in der jeweils gültigen Fassung.

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen
Landeshaushaltsordnung

§ 58 LHO

Änderungen von Verträgen, Vergleiche

Zu § 58

Inhalt

Nr. 1 Änderungen von Verträgen

Nr. 2 Vergleiche

Nr. 3 Zuständigkeit

Nr. 4 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Nr. 5 Sonderregelungen

1 Änderungen von Verträgen

1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.

1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.

1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Landes vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.

1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.

1.5 Einer Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es allgemein nicht, wenn der Nachteil des Landes im Einzelfall einmalig oder jährlich nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt und die Maßnahme nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

1.6 Die zuständige oberste Landesbehörde kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn der Nachteil des Landes im Einzelfall einmalig oder jährlich nicht mehr als 50 000

Deutsche Mark beträgt und ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

2 Vergleiche

2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).

2.2 Der Abschluss von Vergleichen bedarf allgemein nicht der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, wenn der Abschluss des Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist und nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie 3.1.2 zu § 9).

2.3 Die zuständige oberste Landesbehörde kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn die aufgrund eines Vergleichs zu leistenden Zahlungen oder sich vermindern den Einnahmen 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

2.4 Die Tatsachen, die die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründen, sind aktenkundig zu machen.

3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Einzelfall ergibt sich aus der Vertretungsanordnung des Ministerpräsidenten gemäß Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen und den dazu ergangenen Vertretungsanordnungen der Minister in der jeweils geltenden Fassung.

4 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Die Nr. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

5 Sonderregelungen

Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von den Nr. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen.

678

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998

Aufgrund des § 25 a des Hessischen Universitätsgesetzes in Verbindung mit § 115 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes hat die Gemeinsame Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. Juni 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/553 (2) — 7

StAnz. 27/1999 S. 2173

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 6. Mai 1999 wird die Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998 (StAnz. Nr. 46/1998, S. 3512 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

...

„Das nach § 7 Abs. 2 LVO für das Lehramt an Sonderschulen bis zur Vorprüfung (§ 8 LVO) in der Regel zu absolvierende Einführungspraktikum (Erster Praktikumsabschnitt) wird durch ein Sozialpraktikum ersetzt. Dieses ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Immatrikulation für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen nachzuweisen. Die Anforderungen an das Sozialpraktikum regelt die Praktikumsordnung (Teilstudienordnung) für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1999.“

2. Ziffer 5.4 erhält folgende Fassung:

Lehramt an Sonderschulen

Erstes Praktikum „mindestens achtwöchiges Sozialpraktikum vor Aufnahme des Studiums (Immatrikulationsvoraussetzung; vgl. „Praktikumsordnung (Teilstudienordnung) für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1999“

Zweites Praktikum ...

Drittes Praktikum ...

3. Der Text des zweiten Absatzes der Ziffer 9.2 „Im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen kann anstelle des ersten Praktikums ein Sozialpraktikum, der Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr in sonderpädagogischen Einrichtungen anerkannt werden. Geeignet ist zum Beispiel:

- in der Fachrichtung „Praktisch Bildbare“ die Tätigkeit in einer Werkstatt oder in einer Tagesstätte für Behinderte sowie in Heimen;
- in der Fachrichtung „Erziehungshilfe“ die Tätigkeit in einer Schülerberatungsstelle, in Heimen; Spielgruppen oder anderen Einrichtungen mit der Zielgruppe der Erziehungshilfe;
- in der Fachrichtung „Lernhilfe“ die Tätigkeit in Heimen, Spielgruppen, Lernförderung oder anderen Einrichtungen der Lernhilfe für Schüler und Jugendliche.

Die Tätigkeit muß durch ein geeignetes Arbeitszeugnis nachgewiesen werden.“
wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft. Sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 10. Mai 1999

Prof. Dr. J. Schlömerker
für die Gemeinsame Kommission für
fachbereichsübergreifende Fragen der
Lehrerbildung der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

679

Praktikumsordnung (Teilstudienordnung) für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1999

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Praktikumsordnung (Teilstudienordnung) erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. Juni 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.1 — 424/553 (2) — 7
StAnz. 27/1999 S. 2174

§ 1

Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Ziel des Praktikums

(1) Diese Teilstudienordnung beruht auf § 115 Abs. 5 HHG i. V. m. § 22 Abs. 5 HUG sowie §§ 71 Abs. 2 Ziff. 4, 19 Abs. 1, 25 Abs. 2 HHG i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 in der jeweils gültigen Fassung (LVO).

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium des Lehramtes an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aufnehmen wollen, haben vor Aufnahme des Studiums ein Sozialpraktikum abzuleisten. Dieses ersetzt den vierwöchigen ersten Praktikumsabschnitt (Einführungspraktikum an einer Sonderschule) des nach § 7 Abs. 2 LVO in Verbindung mit der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. Nr. 46/1998, S. 3512 ff.) abzuleistenden dreiteiligen Schulpraktikums. Der zweite und dritte Praktikumsabschnitt ist nach Maßgabe der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ zu absolvieren.

(3) Das Sozialpraktikum dient der Selbsterprüfung der beachtlichen Studienfachwahl und der Wahl des angestrebten Berufs im Feld sonderpädagogischer und integrativer Einrichtungen.

§ 2

Dauer und Arbeitsfelder des Praktikums

- (1) Das Sozialpraktikum dauert insgesamt mindestens 8 Wochen.
- (2) Das Sozialpraktikum ist in sonderpädagogisch relevanten Arbeitsfeldern einschließlich Sonderschulen und integrativen Einrichtungen abzuleisten.

Als relevante Arbeitsfelder u. a. gelten: Heimerziehung, Werkstätten, Berufsbildungswerk und Schulen für Menschen mit Behinderungen bzw. mit besonderem Förderbedarf (Sonderschulen und Schulen mit gemeinsamem Unterricht), Ambulante Hilfen für Behinderte und Elternberatung, Einrichtungen der Frühförderung, Arbeit mit chronisch Kranken und behinderten alten Menschen, Arbeit mit Obdachlosen und in Einrichtungen in sozialen Brennpunkten.

Soziales Jahr und Zivildienst mit einer Einbindung in die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen sind bestens geeignet.

§ 3

Nachweis des Praktikums

(1) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Deshalb muß es vor dem jeweiligen Einschreibungstermin abgeschlossen sein, so daß die erforderliche Bescheinigung für das abgeleistete Praktikum zur Immatrikulation vorliegt.

(2) Aus der Bescheinigung muß die Art der Tätigkeit und der Praxiseinführung zu ersehen sein.

§ 4

Anerkennung des Praktikums

Zuständig für die Anerkennung des Sozialpraktikums ist der/die Geschäftsführende Direktor/Direktorin des Instituts für Sonder- und Heilpädagogik im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter.

§ 5

Inkrafttreten/Veröffentlichung

Die Praktikumsordnung tritt zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 7. Mai 1999

Prof. Dr. Radtke
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

680

Ordnung für die Schulpraktika der Studierenden des Lehramts an Gymnasien der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Juni 1997

Aufgrund des § 37 des Hessischen Hochschulgesetzes erläßt der Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt folgende Studienordnung. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Juni 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.3 — 424/703 (11) — 6
StAnz. 27/1999 S. 2174

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinsame Kommission nach § 25 a HUG für das Lehramt an Gymnasien der Technischen Universität Darmstadt hat aufgrund § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.) nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen.

2. Aufgaben der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien liegen in der Verantwortung der Hochschule und sind Teil der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Jeder Fachbereich bzw. jedes Institut, der/das ein Fach für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ anbietet, bestellt eine oder einen Praktikumsbeauftragte(n), die/der für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulpraktischen Studien verantwortlich ist.

Die schulpraktischen Studien sind Bestandteil des Studiums für alle Lehrämter. Sie sollen dazu beitragen, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu wissenschaftlich und pädagogisch verantwortlichem Unterricht zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Lehramtsstudierenden das Berufsfeld Schule kennenlernen und durch betreute eigene Unterrichtsversuche Erfahrungen gewinnen können.

1111

Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998;

hier: Befristete Änderung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 1 — 424/553(2) — 10 — vom 3. September 2002 die Änderungen vom 5. Juni 2002 der o. g. Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Die Genehmigung ist bis einschließlich Sommersemester 2003 befristet. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. Oktober 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1 — 424/553 (2) — 10

StAnz. 46/2002 S. 4379

Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat am 5. Juni 2002 in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen folgende Änderung der Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998 beschlossen. Die Änderung ist zum Ende des Sommersemesters 2003 befristet:

- Ziffer 3.1.1. zweiter Spiegelpunkt wird wie folgt geändert:
„beraten die Praktikanten während des Praktikums. Im zweiten Praktikum besuchen sie jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten mindestens zweimal während des Praktikums.“
- Ziffer 4.1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Beim zweiten Praktikum ist die Gruppengröße 15.“
- Ziffer 6.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift wird gestrichen.
Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Im Mittelpunkt eines Praktikums steht die Entwicklung der Fähigkeit, Vorgänge in Unterricht und Schule zu beobachten, zu analysieren und kritisch zu reflektieren.“
- Ziffer 6.2 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift wird gestrichen.
Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Im anderen Praktikum stehen die Analyse und Reflexion von Schule und Unterricht und das eigene unterrichtliche Handeln unter der Perspektive der Unterrichtsfächer im Vordergrund.“

Frankfurt, 18. Oktober 2002

Der Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
Prof. Dr. Rudolf Steinberg

1112

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Mai 1990;

hier: Elfter Änderungsbeschluss vom 7. November 2001

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), habe ich mit Erlass H I 4.1 — 422/03/00.17.04 — 01 vom 3. Juli 2002 den elften Beschluss vom 7. November 2001 zur Änderung der o. a. Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche genehmigt.

Er wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. Oktober 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 4.1 — 422/03/00.17.04 — 01

StAnz. 46/2002 S. 4379

Elfter Beschluss der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften vom 7. November 2001 zur Änderung der „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Mai 1990

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 7. November 2001 beschlossen, die „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 280), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. November 2000, folgendermaßen zu ändern:

- § 15 Abs. 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„..., wenn die inhaltlichen Anforderungen in der Zwischenprüfung identisch sind.“

III. Besondere Vorschriften für die einzelnen Prüfungsfächer

- § 22 Politikwissenschaft

A. Hauptfach

- Studiennachweise

- Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an fünf Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

Einer dieser fünf Leistungsnachweise (Scheine) ist in Form der ersten Studienarbeit zu erbringen. Sie soll 20 bis 40 Seiten umfassen.

- Fremdsprachen

- Englisch (Englisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.)
- Eine weitere Fremdsprache

- Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung ist in zwei der vier Bereiche nach Abs. 1 a—1 d abzulegen. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind in den Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen. In den Bereichen 1 c und 1 d darf insgesamt nicht mehr als eine Teilprüfung abgelegt werden.

B. Nebenfach

- Studiennachweise

- Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an Veranstaltungen aus zwei der folgenden Bereiche:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

- Fremdsprachen

- Englisch (Englisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.)
- Eine weitere Fremdsprache

- Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

- Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung ist in zwei der vier Bereiche nach Abs. 1 a—1 d abzulegen. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.